



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



### VLOG-Zusatzmodul in der Futtermittelwirtschaft für:

- Unternehmen der Futtermittelwirtschaft
- fahrbare Mahl- und Mischanlagen
- Kleinsterzeuger (Einzelfuttermittelhersteller)

## VLOG-Zusatzmodul „Ohne Gentechnik“ / „VLOG geprüft“

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systemteilnehmer der Stufe Futtermittelwirtschaft die Anforderungen zur Auslobung „VLOG geprüft“, die vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e. V. (VLOG) definiert sind, im QS-Audit überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung in der QS Software-Plattform. Die Überprüfung dieses VLOG-Zusatzmoduls „Ohne Gentechnik“/„VLOG geprüft“ ist optional und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis. Ein bestandenes QS-Audit zusammen mit der erfolgreichen Überprüfung des VLOG-Zusatzmoduls „Ohne Gentechnik“ / „VLOG geprüft“ ist äquivalent zu einem bestandenen Audit nach VLOG-Standard und wird vom VLOG anerkannt. Zur Zertifizierung ist der Abschluss eines Standardnutzungsvertrags mit VLOG notwendig. Weitere Informationen zum VLOG-Standard (u.a. zur Auditierungspflicht und Erläuterungen) können unter [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard) abgerufen werden.

### Verwendung des Futtermittel-Siegels „VLOG geprüft“

Um bei Futtermitteln sowie deren Warenbegleitpapieren explizit auf die Abwesenheit einer Kennzeichnungspflicht nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) 1830/2003** und damit auf die Tauglichkeit für eine „Ohne Gentechnik“-Lebensmittelproduktion hinzuweisen, kann nach Einwilligung des VLOG das markenrechtlich geschützte Siegel „VLOG geprüft“ (s. Abbildung 1) verwendet werden. Zur Nutzung des „VLOG geprüft“-Siegels muss zusätzlich ein Lizenzvertrag mit VLOG abgeschlossen werden. Grundlage des Vertrags mit VLOG ist eine Zertifizierung auf Basis des vorliegenden Standards.



®

#### Abbildung 1:

Siegel „VLOG geprüft“ für Futtermittel- Markeneigentümer ist der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG)  
Torstr. 218  
10115 Berlin  
Tel: +49 30 7676 8561 Fax: +49 30 788 90 686  
info@ohnegentechnik.org  
www.ohnegentechnik.org

### Rechtliche Grundlagen

#### EGGenTDurchfG

Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel [EG-Gentechnik- Durchführungsgesetz – **EGGenTDurchfG** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)].

Die Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Kennzeichnung dürfen nach den **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) 1830/2003** nicht kennzeichnungspflichtig sein.

Futtermittelzusatzstoffe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie aus GVO oder deren Bestandteilen bestehen und somit selbst kennzeichnungspflichtig sind. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



solche Futterzusatzstoffe, die durch GVO (oder mit Hilfe von GVO) hergestellt werden, nicht kennzeichnungspflichtig und ohne Beschränkung verwendbar.

### **Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003**

Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVO sind laut Gesetz dann von der Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **VO (EG) Nr. 1830/2003** ausgenommen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Schwellenwert von 0,9 % GVO-Anteil je Einzelfuttermittel darf nicht überschritten sein und
- das Vorhandensein des GVO-Anteils muss „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ sein.

Verunreinigungen mit zugelassenen GVO unter 0,1 % werden grundsätzlich als technisch nicht vermeidbar oder zufällig bewertet.

Verunreinigungen in einer Größenordnung  $> 0,1\%$  und  $\leq 0,9\%$  sind dann als konform zu bewerten, wenn der Futtermittelunternehmer organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von GVO-Material installiert und nachweislich umgesetzt hat.

Zur Einordnung, ab wann ein Futtermittel als kennzeichnungspflichtig im Sinne der VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gilt, wird auf den „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ ([www.ohnegentechnik.org/standard001](http://www.ohnegentechnik.org/standard001)) verwiesen.

### **Risikoeinstufung**

Vom Auditor werden die Organisation sowie die räumlichen und zeitlichen Prozessabläufe im gesamten Unternehmen geprüft. Im Bereich Futtermittel muss die Risikoeinstufung über das Produktionssystem der „VLOG geprüft“ Produktion vorgenommen (z.B. dual oder vollständig „kennzeichnungsfrei“). Die Einstufung muss vor dem Audit durch das Unternehmen erfolgen und wird bei jedem Audit durch den Auditor überprüft und ggf. neu festgelegt. Die Festlegung muss in der Betriebsbeschreibung und in der Checkliste dokumentiert bzw. neu angepasst werden.

## **1. Anforderungen „VLOG geprüft“ Futtermittelwirtschaft**

### **1.1 Allgemeine Anforderungen an Futtermittelwirtschaft**

#### **1.1.1 Betriebsbeschreibung**

Zum Audit müssen die aktuelle Betriebsbeschreibung, Anlagen und darin aufgeführte Dokumente dem Auditor zur Einsicht vorgelegt werden. Dafür wird die Vorlage des VLOG-Standard genutzt ([www.ohnegentechnik.org/standard001](http://www.ohnegentechnik.org/standard001)).

**Hinweis:** Elektronisch vorliegende Informationen werden hierbei akzeptiert. Auf Wunsch des Unternehmens verbleiben (ausgenommen der Betriebsbeschreibung) vertrauliche Unterlagen/Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit im Unternehmen. Der Auditor muss diese eingesehen haben. Zudem muss die Einsicht in der Betriebsbeschreibung an der betreffenden Stelle vermerkt, sowie für den Zertifizierungsprozess relevante Daten in die Betriebsbeschreibung und / oder Checkliste aufgenommen werden. Die aktuelle Betriebsbeschreibung und die darin genannten Unterlagen / Informationen müssen dem Auditor zur Weiterbearbeitung in der Zertifizierungsstelle und Weitergabe an VLOG übermittelt werden.

Wird eine neue Version der Betriebsbeschreibung veröffentlicht, so kann die alte Version weiterhin genutzt werden, sofern es keine inhaltlichen Unterschiede oder Ergänzungen gibt. Sollte die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit nicht mehr gegeben sein, muss eine neue Betriebsbeschreibung ausgefüllt oder die entsprechenden Punkte in der alten Beschreibung ergänzt werden.



Betriebsbeschreibung



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



### 1.1.2 Schulung der Mitarbeiter

Alle im „VLOG – geprüft“ relevanten Betriebsablauf involvierten Mitarbeiter einschließlich der Fahrer von Transportfahrzeugen, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit sowie laufend, jedoch mindestens einmal jährlich bzgl. der Anforderungen „VLOG – geprüft“ und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult werden. Diese Schulungen/Unterweisungen sind hinsichtlich deren Inhalten und Teilnehmern sowie Schulungsdatum, Schulungsort und Referenten zu dokumentieren.

Die Intensität der Schulung/Unterweisung kann je nach Mitarbeiter variieren und sollte sich an der Verantwortung des Mitarbeiters für den ordnungsgemäßen „VLOG geprüft“ bzw. „VLOG“- Betriebsablauf orientieren

### 1.1.3 [K.O.] Eigenkontrollsystem / Risikomanagement

Das Eigenkontrollkonzept inkl. Risikoanalyse des Futtermittelunternehmens muss die erforderliche getrennte Handhabung von Produkten mit und ohne Gentechnik sowie Verunreinigungs- und Eintragsmöglichkeiten berücksichtigen und der jeweiligen Produktionssituation der Anlage / des Unternehmens entsprechen. Die Einhaltung der Vorgaben des VLOG-Standards muss in Dokumenten und Abläufen im Unternehmen klar geregelt sein. Der Umgang mit Ware, bei der es sich um eine Abwesenheit einer Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **1830/2003** handelt, muss besonders in den Bereichen HACCP-System, im Organigramm und in den Personalschulungen berücksichtigt werden. Hierzu müssen Vorsorge-, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen getroffen werden. Außerdem müssen vor allem Rückverfolgbarkeit, fehlerhafte Produktion und Reklamation einbezogen werden. Es muss sichergestellt werden, dass Probenahme und Analyse den Vorgaben entsprechen (vgl. Kap. 1.2.2 bzw. Kap. 1.4.2 und Kap. 1.6.2).

Es müssen jährlich interne Audits im Unternehmen durchgeführt, die mindestens alle allgemeinen- und für das Unternehmen spezifischen Anforderungen des VLOG-Zusatzmoduls der Stufe Futtermittel abdecken. Die internen Audits müssen von sachkundigem und unabhängigem Personal durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen schriftlich dokumentiert und an die betroffenen Bereiche kommuniziert werden.

Die Aufbewahrungsfrist für Dokumente, die für die VLOG-Zertifizierung relevant sind, beträgt, sofern nicht gesetzliche Vorgaben eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, Mindesthaltbarkeitsdatum der Partie + 1 Jahr und mindestens 2 Jahre.

## Gefahrenanalyse und Risikomanagement

### Gefahrenanalyse

Es muss eine dokumentierte Gefahrenanalyse für alle relevanten Futtermittel, Abläufe und Prozesse inklusive Bewertung der Risiken für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung vorliegen (analog HACCP Konzept).

Die Gefahrenanalyse muss dabei mindestens die folgenden Punkte beinhalten:

- Futtermittel für den Bereich „VLOG geprüft“ (inkl. Herkunftsländer)
- Risikoeinstufung der Futtermittel (risikobehaftet / nicht risikobehaftet) für den Bereich „VLOG-geprüft“
- Handhabung von Futtermitteln, die die Anforderungen für eine „VLOG geprüft“-Kennzeichnung erfüllen und Futtermitteln, die die Anforderungen der „VLOG geprüft“ Kennzeichnung nicht erfüllen
- Produktionsabläufe und Anlagenparameter
- Verfahren zur Reinigung, Vorfrachten bei Fahrzeugen
- Lieferanten (Zertifizierungen, Verträge, Zuverlässigkeit etc.)
- Ggfs. weitere unternehmensspezifische Punkte



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



## Risikomanagement

Aufbauend auf die Gefahrenanalyse müssen Vorsorge, Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen für die identifizierten Risiken eingeführt und umgesetzt werden.

### 1.1.4 Beauftragung externer Dienstleister

Werden zertifizierungspflichtige Tätigkeiten im Bereich Futtermittelherstellung, Transport, Lagerung oder Umschlag an externe Dienstleister vergeben, muss eine Auditierung nach VLOG-Checkliste oder VLOG-Zusatzmodul bzw. eine Zertifizierung des Dienstleisters gemäß VLOG-Standard erfolgen.

### 1.1.5 [K.O.] Trennung der Warenströme / Ausschluss Vermischungen

Es muss nachvollziehbar sichergestellt werden, dass zu keinem Zeitpunkt Futtermittel, die nicht geeignet sind, Lebensmittel „ohne Gentechnik“ herzustellen, in den Warenfluss der Futtermittel gelangen, die zur Kennzeichnung „VLOG geprüft“ gedacht sind. Hierzu müssen die Warenflüsse räumlich und / oder zeitlich getrennt sowie eine eindeutige und lückenlose Kennzeichnung aller Produkte sichergestellt werden.

Durch geeignete Verfahrensschritte muss sichergestellt werden, dass eine Verschleppung von GVO bzw. nicht-konformen Futtermitteln / Rohstoffen auf ein mindestens zufälliges oder technisch unvermeidbares Niveau reduziert wird.

Transportfahrzeuge müssen nachweislich mindestens trocken gereinigt werden.



Dokumentation der Maßnahmen

### 1.1.6 [K.O.] Umgang nicht-konformen Futtermitteln / positiven Analyseergebnissen

Es muss ein wirksames und dokumentiertes Verfahren zum Umgang mit nicht-konformen Futtermitteln vorliegen.

Dieses muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Kennzeichnung betroffener Futtermittel
- Information von Kunden/Abnehmern und Lieferanten
- Fehlerbehandlung
- Einleitung, Überwachung, Auswertung und Dokumentation von Korrekturmaßnahmen
- Sperrung und Freigabe von Futtermitteln
- Dokumentation und Auswertung von Vorfällen

Die Verantwortlichkeiten müssen im Verfahren festgelegt werden.

In Ereignisfällen muss die VLOG-Geschäftsstelle umgehend mit dem VLOG- Ereignisfallblatt informiert werden ([www.ohnegentechnik.org](http://www.ohnegentechnik.org)). Darüber hinaus müssen die Zertifizierungsstelle sowie betroffene Geschäftspartner und Kunden über den Fall informiert werden.

**Hinweis:** Nicht-konforme Futtermittel können z.B. mittels positiver Analyseergebnisse identifiziert werden.

Der Umgang mit positiven Analyseergebnissen muss gemäß VLOG-Standard ([www.ohnegentechnik.org/standard001](http://www.ohnegentechnik.org/standard001)) erfolgen.

Zur Orientierung wird auf die VLOG-Leitfäden „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ und „Leitfaden zum Umgang mit falsch gekennzeichnetem Futter in der VLOG-Produktion“ verwiesen ([www.ohnegentechnik.org/standard001](http://www.ohnegentechnik.org/standard001)).



Dokumentation der Wirksamkeitsprüfung



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



### 1.1.7 Reklamationsmanagement und Warenrücknahme

Es muss ein dokumentiertes System zum Umgang mit Beanstandungen und Reklamationen im Zusammenhang mit den Anforderungen des VLOG-Standards eingeführt werden. Die Beanstandungen und Reklamationen müssen in geeigneter Weise ausgewertet werden. Für berechnigte Beanstandungen und Reklamationen müssen Korrekturmaßnahmen (inklusive Festlegung von Verantwortlichkeiten und Fristen) eingeleitet werden.


Für nicht-konforme Futtermittel gemäß VLOG-Standard muss ein wirksames und dokumentiertes Verfahren für die Warenrücknahme inklusive Festlegung von Verantwortlichkeiten bestehen.

 Dokumentation von Reklamationen, Korrekturmaßnahmen

### 1.1.8 Korrekturmaßnahmen / kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Werden im Rahmen interner Audits, externer Audits, Reklamationsmanagement und im Umgang nicht-konformen Produkten Abweichungen von den Anforderungen VLOG-Standard festgestellt, muss das Unternehmen Korrekturmaßnahmen ergreifen und dokumentieren, um ein erneutes Auftreten zu verhindern.

Die fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss überwacht und die Wirksamkeit dieser in einem angemessenen Zeitraum überprüft werden. Beides muss dokumentiert werden.

 Dokumentation von Korrekturmaßnahmen

## 1.2 Spezifische Anforderungen Futtermittelherstellung

### 1.2.1 Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang muss sichergestellt werden, dass nur nach den **VO (EG) Nr. 1829/2003** bzw. **VO (EG) Nr. 1830/2003** nicht kennzeichnungspflichtige Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Produktion bzw. -Kennzeichnung verwendet werden.


#### Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Futtermitteln:

- Beim Wareneingang müssen die Warenbegleitpapiere auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ und / oder dem Siegel „VLOG geprüft“ (siehe Abbildung 1) kontrolliert werden. Unvollständige Warenbegleitpapiere müssen beim Lieferanten zu reklamiert werden.
- Die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich geprüft werden.

#### Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten, risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Hilfsstoffe, welche von Unternehmen als risikobehaftet (vgl. Kap. 1.1.3) eingestuft werden, muss eine Bestätigung des Lieferanten vorliegen. Dies kann erfolgen über:

- separate Erklärung zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- Analyseergebnis gemäß den Vorgaben des VLOG-Standards zur GVO-Freiheit für die aktuell gelieferte Partie oder
- einen Zusatz auf den Warenbegleitpapieren, dass es sich um kennzeichnungsfreie Futtermittel handelt oder
- eine eindeutige, vertragliche Regelung zur Lieferung von kennzeichnungsfreien Futtermitteln

 Bestätigung Vorlieferant



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



## Wareneingangskontrolle von nicht VLOG-zertifizierten, nicht risikobehafteten Futtermitteln

Für alle Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Hilfsstoffe, welche vom Unternehmen als nicht risikobehaftet (vgl. Kap. 1.1.3) eingestuft werden, darf der entsprechende Lieferschein des Futtermittels keinerlei Kennzeichnung nach **VO (EG) Nr. 1829/2003** und **1830/2003** tragen.

### 1.2.2 Probenahme und Analyse

Im Rahmen des Eigenkontrollsystems muss eine Risikobeurteilung (vgl. Kap. 1.1.3) der für die „VLOG-geprüft“-Produktion bzw. -Kennzeichnung eingesetzten Einzelfuttermittel vorliegen, die Basis für die risikoorientierte Beprobung und Analyse auf GVO im Unternehmen bildet.

#### Probenahme- und Analyseplan

Es muss ein schriftlicher Analysenplan auf Grundlage der unternehmensindividuellen Risikoeinstufung (vgl. Kap. 1.1.3) der Futtermittel für die „VLOG geprüft“-Produktion vorliegen, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt.

Der Analysenplan muss mindestens folgende Punkte enthalten/ definieren:

- Die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Probenahmeorte, Benennung des Probennehmers, Bildung von Sammelproben, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Endproduktbeprobung, Dokumentation der Probenahme, eindeutige Kennzeichnung der Probe)
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- Festlegung der zu untersuchenden Parameter
- Die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analyseumfang)

Der Probenahmen- und Analysenplan muss planmäßig umgesetzt werden.

Probenahmen und GVO-Analysen sind nicht notwendig, wenn für die eingesetzten Futtermittel die gentechnischen Veränderungen technisch bedingt nicht analysiert werden können. In diesem Fall muss für die Erstellung eines Analyseplans eine Risikoanalyse vorliegen, die zu dem Schluss kommt, dass keine Rohstoffe / Futtermittel beprobt / analysiert werden müssen.

**Hinweis:** Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln steht auf der VLOG-Homepage zur Verfügung: [www.ohnegentechnik.org/standard001](http://www.ohnegentechnik.org/standard001)

#### Probenahme- und Analysehäufigkeit

Jährlich müssen im Unternehmen mindestens die in der Tabelle aufgeführte Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt werden.

Alle Proben müssen analysiert werden. Die Analysen müssen von einem VLOG-anerkannten Labor durchgeführt werden.



Tabelle 1: Jährliche Mindestanzahl von Probenahme / Analysen - Futtermittelproduktion

Bereich	Probenahme Wareneingang	Mindestanzahl der Probenahme im „VLOG geprüft“ Wareneingang*
Probematerial	Einzelfuttermittel	VLOG-zertifizierte Futtermittel
Produktion		
<b>Komplett kennzeichnungsfreie Produktion</b>	Bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde	bis 10.000 t/Jahr: 1 Probe ≥10.000 - 50.000 t/Jahr: 2 Proben ≥50.000 - 100.000 t/Jahr: 4 Proben ≥100.000 - 200.000 t/Jahr: 6 Proben ≥ 200.000 - 300.000 t/Jahr: 8 Proben je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 weitere Proben hinzu
<b>Duale Produktion</b>	Bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde	bis 2.000 t/Jahr: 1 Probe > 2.000 - 5.000 t/Jahr: 3 Proben > 5.000 - 10.000 t/Jahr: 5 Proben ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 Proben ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 Proben ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 Proben ≥ 200.000 - 300.000 t/Jahr: 25 Proben je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 weitere Proben hinzu

\* Werke, die nur kennzeichnungsfreie Einzelfuttermittel produzieren, können auf die Beprobung der ausgehenden Einzelfuttermittel verzichten, wenn im Wareneingang entsprechend analysiert wurde.

Bei jedem Audit können zusätzlich durch den Auditor risikoorientiert Proben gezogen und zur Analyse eingeschickt werden.

### 1.2.3 Wareneingangskontrolle / Kennzeichnung auf den Warenbegleitpapieren

VLOG-zertifizierte Futtermittel müssen auf allen Warenbegleitpapieren eindeutig mit der Formulierung „VLOG geprüft“ und / oder dem Siegel „VLOG geprüft“ (siehe Abbildung 1), gekennzeichnet werden. Es muss klar ersichtlich sein, auf welches Futtermittel sich die Kennzeichnungen bezieht. Erfolgt die Nutzung des Siegels „VLOG geprüft“, ist dazu eine vertragliche Regelung mit dem VLOG Voraussetzung.

## 1.3 Spezifische Anforderungen Private Labelling

### 1.3.1 [K.O.] Zertifizierungsstatus des Lohnherstellers

Der Lohnhersteller muss eine Zertifizierung für alle zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten nach VLOG oder einem als gleichwertig anerkannten Standard (min. 1x jährlich zu prüfen) nachweisen oder im Rahmen des VLOG-Audits des Private Labeller durch dessen Zertifizierungsstelle für alle relevanten Tätigkeiten vor-Ort auditiert werden.

### 1.3.2 Wareneingangskontrolle

Nimmt der Private Labeller die hergestellten Futtermittel (zeitweise) selbst physisch in Besitz, muss im Wareneingang sichergestellt, dass sämtliche „VLOG geprüft“-Futtermittel den Vorgaben entsprechen. Die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ muss auf den Warenbegleitpapieren bzw. bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



### 1.3.3 Probenahme und Analyse

Im Fall von loser Ware, die der Private Labeler selbst (zeitweise) physisch in Besitz nimmt, muss eine risikoorientierte Beprobung und GVO-Analyse für die „VLOG geprüft“ Futtermittel nach Kapitel 1.4.2 erfolgen.

## 1.4 Spezifische Anforderungen Futtermittelhandel

### 1.4.1 [K.O.] Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang muss sichergestellt werden, dass sämtliche „VLOG geprüft“-Futtermittel den Vorgaben entsprechen.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle von VLOG-zertifizierten Futtermitteln muss

- die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ auf den Warenbegleitpapieren bzw. bei gesackter Ware auf der Verpackung geprüft werden.
- die Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich geprüft werden.
- Unvollständige Warenbegleitpapiere müssen beim Lieferanten reklamiert werden. Die Futtermittel dürfen erst dann als „VLOG geprüft“ vermarktet werden, wenn diese Qualität nachweislich vom VLOG-zertifizierten Lieferanten bestätigt wurde.

### 1.4.2 Probenahme und Analyse

Im Rahmen des Eigenkontrollsystems des Unternehmens muss eine risikoorientierte Probenahme und Analyse auf GVO nach den folgenden Ausführungen vorliegen.

#### Probenahme- und Analyseplan

Es muss ein schriftlicher Probenahme- und Analysenplan vorliegen, der das Probenahme- und Analyseverfahren beschreibt.

Der Analysenplan muss mindestens folgende Punkte enthalten/ definieren:

- die Beschreibung des Probenahmeverfahrens (Art der Proben, Probenahmeorte, Benennung des Probennehmers, Bildung von Sammelproben, Bildung von Rückstellmustern, Größe der Proben, Endproduktbeprobung, Dokumentation der Probenahme, eindeutige Kennzeichnung der Probe).
- die Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Probenahmen und GVO-Analysen
- Festlegung der zu untersuchenden Parameter
- Die Beschreibung des Analyseverfahrens (beauftragtes Labor, Analyseumfang)

Der Probenahmen- und Analysenplan muss planmäßig umgesetzt werden.

Probenahmen und GVO-Analysen sind nicht notwendig, wenn für die gehandelten Futtermittel die gentechnischen Veränderungen technisch bedingt nicht analysiert werden können. In diesem Fall muss für die Erstellung eines Analyseplans eine Risikoanalyse vorliegen, die zu dem Schluss kommt, dass keine Futtermittel beprobt / analysiert werden müssen.

**Hinweis:** Eine Bewertungshilfe zur Analysierbarkeit von Futtermitteln steht auf der VLOG-Homepage zur Verfügung: [www.ohnegentechnik.org/standard001](http://www.ohnegentechnik.org/standard001)

#### Probenahme- und Analysehäufigkeit

Jährlich müssen im Unternehmen mindestens aufgeführten Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt werden.

Alle Proben müssen analysiert werden. Die Analysen müssen von einem VLOG-anerkannten Labor durchgeführt werden.



Tabelle 2: Jährliche Mindestanzahl von Probenahme / Analysen - Futtermittelhandel „VLOG geprüft“

Sortiment am Standort	VLOG-Sortiment am Standort	lose „VLOG geprüft“ Futtermittel	VLOG-Sackware
	Jährliche Mindestanzahl der Proben / Analysen im „VLOG geprüft“-Warenausgang		
lose „VLOG geprüft“ Futtermittel + ggf. lose kennzeichnungsfreie Futtermittel		bis 10.000 t/Jahr: 1 Probe ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 Proben ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 Proben ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 Proben ≥ 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 Proben je weitere angebrochene 100.000 t kommen 2 weitere Proben hinzu	keine (zusätzliche) Probenahme
lose „VLOG geprüft“ Futtermittel + lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel		bis 2.000 t/Jahr: 1 Probe > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 Proben > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 Proben ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 Proben ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 Proben ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 Proben ≥ 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 Proben je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 weitere Proben hinzu	keine (zusätzliche) Probenahme

## 1.5 Spezifische Anforderungen Streckenhandel

### 1.5.1 [K.O.] Zertifizierungsstatus der Lieferanten (Wareneingangskontrolle)

Beim Streckenhandel von „VLOG geprüft“-Futtermitteln muss die VLOG-Zertifizierung des Lieferanten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich geprüft werden.

## 1.6 Spezifische Anforderungen Überführung von Futtermitteln in „VLOG geprüft“

Überführung von Einzelfuttermittel in „VLOG geprüft“-Qualität: Durch den Einbezug

- in die Auditierung nach VLOG-Zusatzmodul,
- das unternehmenseigene Eigenkontrollsystem und
- insbesondere in das hier beschriebene GVO-Monitoringsystem

können zugekaufte Einzelfuttermittel bei einem Futtermittelhändler die „VLOG geprüft“-Qualität erlangen. Dabei können Einzelfuttermittel auch verarbeitet werden (z.B. Schrotten, Mahlen, Pelletieren).

Die Überführung ist ausschließlich in Verbindung mit den Anforderungen für Händler (Kapitel 1.4) oder Streckenhändler (Kapitel 1.5) möglich. Die Überführung ist nur für auf GVO analysierbare Einzelfuttermittel möglich.

### 1.6.1 Spezifische Anforderungen Risikomanagement

Die Gefahrenanalyse muss zusätzlich zu den Anforderungen in Kapitel 1.1.3 folgende Punkte beinhalten:

- Risikoeinstufung der Futtermittel (risikobehaftet/nicht risikobehaftet) für den Bereich „VLOG-geprüft“
- Zusätzlich beim Streckenhandel: spätestens bei Abschluss des Kaufvertrags, der zwischen dem Streckenhändler und Lieferanten abgeschlossen wird, muss dem Streckenhändler eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten über die GVO-Kennzeichnungsfreiheit der Ware vorliegen (chargenspezifisch oder für einen bestimmten Zeitraum)



### 1.6.2 Probenahme und Analyse zur Überführung

Zur Überführung von kennzeichnungsfreien Einzelfuttermitteln in „VLOG geprüft“-Qualität müssen im Unternehmen zusätzlich zu Kapitel 1.2.2 jährlich mindestens die in Tabelle 3 aufgeführten Probenahme- und Analysehäufigkeit umgesetzt werden.

Alle Proben müssen analysiert werden. Die Analysen müssen von einem VLOG-anerkannten Labor durchgeführt werden.

Tabelle 3: Jährliche Mindestanzahl von Probenahmen / Analysen für die Überführung von kennzeichnungsfreien Einzelfuttermitteln in „VLOG geprüft“-Qualität

Bereich	Wareneingang	Warenausgang
<b>Unternehmen handelt / behandelt</b>		
<b>Nur lose „VLOG-geprüft“-Futtermittel und/oder lose kennzeichnungsfreie Futtermittel</b>	1 Probe bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde	bis 10.000 t/Jahr: 1 Probe ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 2 Proben ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 4 Proben ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 6 Proben ≥ 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 8 Proben je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 2 weitere Proben hinzu
<b>Nur lose „VLOG-geprüft“-Futtermittel und lose kennzeichnungspflichtige Futtermittel, ggfs. zusätzlich auch lose kennzeichnungsfreie Futtermittel</b>	1 Probe bei jeder Partie Einzelfuttermittel, die als risikobehaftet eingestuft wurde	bis 2.000 t/Jahr: 1 Probe > 2.000 bis 5.000 t/Jahr: 3 Proben > 5.000 bis 10.000 t/Jahr: 5 Proben ≥10.000 bis 50.000 t/Jahr: 10 Proben ≥50.000 bis 100.000 t/Jahr: 15 Proben ≥100.000 bis 200.000 t/Jahr: 20 Proben ≥ 200.000 bis 300.000 t/Jahr: 25 Proben je weitere angebrochene 100.000 t, kommen 5 weitere Proben hinzu
<b>Reiner Streckenhandel</b>	1 Probe bei jeder Partie Einzelfuttermittel die als risikobehaftet eingestuft wurde und überführt werden soll. Wenn Soja, Raps, Mais, Zuckerrüben oder Baumwolle überführt werden sollen und jede Partie als nicht risikobehaftet eingestuft wurden gilt: mindestens 1 Probe pro Jahr. Die genaue Anzahl ist durch das Unternehmen risikoorientiert (z.B. abhängig von der Anzahl der Lieferanten und Herkunftsländer) festzulegen. Eine Überführung von Futtermittel durch den Streckenhändler ist nur möglich, wenn eine durch den Streckenhändler organisierte Probenahme und Analyse des Futtermittels möglich ist.	

## 1.7 Spezifische Anforderungen Umschlag und Lagerung von Futtermitteln

### 1.7.1 [K.O.] Wareneingangskontrolle

Im Wareneingang müssen die Warenbegleitpapiere auf die Kennzeichnung „VLOG geprüft“ kontrolliert werden.



## 1.8 Spezifische Anforderungen fahrbare Mahl- und Mischanlagen

### 1.8.1 Spezifische Maßnahmen zum Ausschluss von technisch vermeidbaren Vermischungen

Bei einer fahrbaren Mahl- und Mischanlagen die auch GVO-haltige Futtermittel verarbeitet, müssen:

- je nach Anlagentyp und eigener Risikobewertung nach kennzeichnungspflichtigen Mischungen und vor dem Einsatz in der VLOG-Produktion mindestens eine Restlosentleerung und/oder eine Spülcharge durchgeführt werden. Unabhängig von der Risikobewertung des Betreibers muss eine Spülcharge immer dann durchgeführt, wenn die vorherige Mischung aus über 40% kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln bestand (bezogen auf das Gesamtgewicht der Mischung). Dies ist auch dann verpflichtend, wenn bereits eine Restlosentleerung durchgeführt wurde.
- die Spülchargen anschließend außerhalb der VLOG-Produktion verwendet werden.

### 1.8.2 Absicherung durch Verschleppungstest

Der Anlagenbetreiber muss einen Verschleppungstest für alle eingesetzten Modelle durchführen, um die Wirkung der Maßnahmen gegen Verschleppung zu validieren. Sind auf dem Betrieb mehrere baugleiche Modelle vorhanden, muss der Test bei der Anlage durchgeführt, die das höchste Verschleppungsrisiko birgt (z.B. gemessen an Alter oder Art / Umfang von Reparaturen).

Der Verschleppungstest muss beim Einstieg in die VLOG-Produktion stattfinden und mindestens alle 5 Jahre und bei wesentlichen Veränderungen an der Anlage (Reparaturen, Verschleiß, Defekte, etc.), die Einfluss auf die Verschleppung haben können, wiederholt werden.

Der Test und dessen Ergebnisse müssen dokumentiert und mindestens bis zum nächsten Test aufbewahrt werden. Im Betrieb müssen ggfs. entsprechende Maßnahmen aus den Ergebnissen abgeleitet werden.

Für folgende Anlagen kann der Verschleppungstest entfallen:

- Anlage in denen ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel gemahlen/gemischt werden,
- Anlagen mit Restlosentleerung bei denen nach jeder kennzeichnungspflichtigen Mischung vor einer „VLOG-Mischung“ sowohl eine Restlosentleerung als auch eine Spülcharge nach Anweisung des Herstellers (bzw. basierend auf eigenen Testergebnissen) durchgeführt werden und
- bei neuen Anlagen, wenn ein aussagekräftiges Anlagegutachten des Herstellers vorliegt, das versuchs basiert darlegt, welche Verschleppungen bei welcher Maßnahme (Restlosentleerung, Nutzung Hammermühle, Spülcharge in Größe/Beschaffenheit usw.) auftreten.

### 1.8.3 Mischdokumentation und Mischprotokolle

Jede „VLOG-Mischung“ muss nach Beendigung der Mischung über ein 2-faches Mischprotokoll gemäß dem VLOG Standard oder ein inhaltlich gleichwertiges Mischprotokoll dokumentiert werden, welches vom Anlagenfahrer unterzeichnet werden muss. Der Anlagenfahrer und Auftraggeber müssen jeweils ein Exemplar erhalten.

Bei kennzeichnungspflichtigen Mischungen ist zu dokumentieren, wie hoch der Anteil kennzeichnungspflichtige Futtermittel in der Mischung ist.

### 1.8.4 Einverständnis zur Probenahme

Von jedem VLOG-zertifizierten landwirtschaftlichen Unternehmen oder landwirtschaftlichen VLOG-Gruppenmitglied muss dem Betreiber der fahrbaren Mahl- und Mischanlage eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen, die den Betreiber der fahrbaren Mahl- und Mischanlage zur Probenahme der hergestellten „VLOG Mischungen“ berechtigt.

### 1.8.5 Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

VLOG-zertifizierte Mischungen aus kennzeichnungsfreien Futtermitteln müssen auf allen Warenbegleitpapieren mit der Formulierung „VLOG Mischungen“ gekennzeichnet werden.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



## 2. Matrixzertifizierung für den Bereich Futtermittelhandel und -transport

Unter einer Matrix-Zertifizierung versteht sich der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen/ Standorte zu einer Matrix mit dem Ziel der VLOG-Zertifizierung. Die Matrix wird von einem Matrixorganisator organisiert, die teilnehmenden Unternehmen werden als Matrixmitglieder bezeichnet, ihre Standorte als Matrixstandorte. Die Matrixzertifizierung ist sowohl für ein Unternehmen mit mindestens zwei Standorten als auch für mehrere Unternehmen mit ihren Standorten möglich.

Eine Matrixzertifizierung kann für die folgenden Geltungsbereiche beantragt werden:

- Transport von Futtermitteln
- Handel/Streckenhandel von Futtermitteln
- Lagerung/Umschlag von Futtermitteln

In einer Matrixzertifizierung können mehrere dieser Geltungsbereiche kombiniert werden.

Für die Mitglieder der Matrix gelten die entsprechenden Anforderungen des Kapitels 1.1. Weitere Informationen zur Matrixzertifizierung (u.a. zur Zertifikatserteilung und Erläuterungen) können unter [www.ohnegentechnik.org/standard](http://www.ohnegentechnik.org/standard) abgerufen werden.

### 2.1 Spezifische Anforderungen an den Matrixorganisator

#### 2.1.1 Matrixbeschreibung, Standortliste

Beim Matrixorganisator muss eine Matrixbeschreibung sowie eine Standortliste gemäß VLOG-Standard ([www.ohnegentechnik.org/standard001](http://www.ohnegentechnik.org/standard001)) vorliegen.

#### 2.1.2 [K.O.] Vertragliche Bindung der Mitglieder

Die Mitgliedsunternehmen müssen über einen Vertrag an den Matrixorganisator angeschlossen werden. Darin muss die Einhaltung des VLOG-Standards der jeweiligen Stufe sowie der Vorgaben und Pflichten aus dem gruppenindividuellen Eigenkontrollsystem geregelt werden. Das Mitglied muss darin insbesondere die Umsetzung von durch den Gruppenorganisator angeordnete Korrekturen und Korrekturmaßnahmen bestätigen. Die Teilnahmeerklärung/ der Vertrag muss vom Mitglied unterschrieben werden.

#### 2.1.3 Probenahme und Analyse

##### Auswertung der Analysedaten

Der Matrixorganisator:

- muss die Analyseergebnisse der Matrixstandorte sammeln und diese mindestens einmal jährlich auswerten. Die Auswertungen müssen pro Standort erfolgen
- muss eine Standort-Bewertung auf Grundlage der Auswertungsergebnisse durchführen
- muss ggfs. risikoorientierte Maßnahmen für die Standorte ableiten